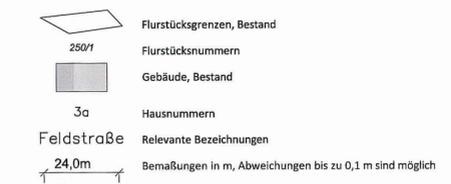




### Teil A: Zeichnungen allgemeiner Art



Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerrand schematisch dargestellt ist. Festsetzungen, die sich auf ihn beziehen, sind in der Realität sinntsprechend anzupassen.

### Teil B: Planungsrechtliche Festsetzungen und Legende zur Zeichnung

- 1 **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	WA
Zahl der Vollgeschosse (max.)	8
Grundflächenzahl (GRZ)	0,15
Zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl	0,20
Bauweise	offen
Firsthöhe (max.) in m**	11,50

Bezugspunkt für die Angaben zur Trauf- und Firsthöhe ist das vorhandene Gelände (vgl. beigefügtes Höhenprofil). Dabei ist die mittlere Höhe des oberirdischen Geländes an jeder Stelle des Gebäudes maßgebend.

\*Definition Gebäudehöhe: Unter Gebäudehöhe ist bei geneigten Dächern die Firsthöhe als die Höhe der oberen Dachbegrenzungslinie über dem Bezugspunkt zu verstehen. Bei Satteldächern ist dies der äußere Scheitelpunkt der beiden Dachschalen, bei Pfaltendächern der höchste Punkt der Außenkante Dachhaut. Bei Flachdächern ist für die Gebäudehöhe die Höhenlage des obersten Abschlusses der Außenwand (Oberkante Attika) maßgebend.

\*\*Definition Traufhöhe: Die Traufhöhe ist die Höhe der Schwellhöhe zwischen der Außenwand des aufstehenden Mauerwerkes und der Dachkante. Bei Stieghäusern ist es die Oberkante Attika des darunterliegenden Vollgeschosses. Bei Putzhäusern ist für die Einhaltung der Traufhöhe allein die untere Traufe maßgebend. Bei Flachdächern ist die Traufhöhe die Höhenlage des obersten Abschlusses der Außenwand (Oberkante Attika).
- 2 **Allgemeines Wohngebiet (WA)**
- 2.1 **Allgemeines Wohngebiet (WA)**
- 2.2 **Ausschluss von Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet**
- Die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.
- 2.3 **Höhe baulicher Anlagen**
- Der Bezug für alle Höhenangaben ist 85,0 m NHN. Er entspricht der Höhe der Feldstraße am Geltungsbereich. Eine Firsthöhe von 11,50 m darf nicht überschritten werden. Anlagen oberhalb der Dachoberfläche sind nur zulässig, wenn sie sie um max. 0,4 m überragen.
- 2.4 **Bauweise, überbaubare Flächen und Stellung der Gebäude**
- Die Hauptgebäude werden in offener Bauweise als Einzelhäuser auf der überbaubaren Fläche errichtet. Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen und Baulinien bestimmt.
- Baugrenze
  - Baulinie
- Garagen, Carports und technische Anlagen dürfen hinter die Baulinie zurücktreten. Die Stellung auf dem Grundstück wird durch die Vorgabe der Firstrichtung ergänzt.
- Firstrichtung
- 2.5 **Anzahl Wohneinheiten**
- Je Gebäude sind max. 3 Wohneinheiten zur dauerhaften Nutzung zulässig.
- 2.6 **Nebenanlagen**
- Nebenanlagen nach § 12 und 14 BauNVO dürfen eine bauliche Höhe von 2,8 m nicht überschreiten. Nebenanlagen gem. § 12 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig. Davon ausgenommen sind nicht überdeckte Stellplätze, die auf max. 50% der Fläche zwischen Erschließungsstraße und Baulinie hergestellt werden.

### 3 Freizeitgarten

- 3.1 **Private Wasserfläche, Zweckbestimmung Freizeitsee**
- Die Nutzung der Wasserfläche zum Angeln, Schwimmen, Baden, Befahren mit Fahrzeugen und Gerät ohne Motorantrieb und anderen sportlichen Betätigungen ist zulässig.
- 3.2 **Private Grünfläche, Zweckbestimmung Garten**
- Die Nutzung der Grünfläche zu Freizeitaktivitäten, die die benachbarte Wohnbebauung nicht stören, ist zulässig. Nebenanlagen analog § 14 BauNVO sind zulässig, sofern sie eine Gesamtfläche von 150 qm nicht überschreiten. Sie dürfen eine Traufhöhe von max. 3,4 m aufweisen. Darüber hinaus dürfen Anlagen im Interesse des Brandschutzes errichtet werden. Unzulässig sind Feuerungsstätten und -anlagen im Sinne des § 45 HBO. Bauliche und technische Anlagen aller Art sind im Gewässerrandstreifen U1 nicht zulässig.
- 3.3 **U1 Private Grünfläche, Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen U1**
- 3.4 **U2 Private Grünfläche, Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen U2**
- Im "Gewässerrandstreifen" sind Nebenanlagen analog § 14 BauNVO nicht zulässig. Davon ausgenommen sind gekennzeichnete Flächen für den ruhenden Verkehr und seine Zufahrt von max 2,5 m Breite und aus Holz errichtete Steganlagen zur Erreichung der Wasserfläche, sofern ihre Anzahl drei und ihre Gesamtfläche 100 qm nicht überschreitet. (Es besteht Genehmigungspflicht solcher Anlagen gem. § 22 Hess. Wassergesetz.)
- 3.5 **Flächen für den ruhenden Verkehr und seine Zufahrt**
- Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig. Die Flächen sind für den kurzzeitigen Bedarf vorzuhalten.

- 4 **Bepflanzungen**
- 4.1 **Allgemeines Wohngebiet**
- Es sind mind. 8 Laubbäume sowie 24 Sträucher zu erhalten oder anzupflanzen. Der "Gewässerrandstreifen U1" ist vollflächig gärtnerisch anzulegen.
- 4.2 **Obstwiese**
- Auf der so gekennzeichneten Fläche sind mind. 16 Obstbäume zu erhalten oder anzupflanzen.
- 4.3 **Gewässerrandstreifen**
- Der "Gewässerrandstreifen U2" ist vollflächig gärtnerisch anzulegen. Von der Bestimmung ausgenommen sind zulässigweise errichtete Stege. Am Ostufer ist auf mind. 405 qm Fläche standortgerechtes Röhricht (Sumpfschwertlilien, Binsen, Schilf, Rohrkolben in heimischen Arten) zu erhalten oder zu pflanzen.
- 4.4 **Garten**
- Auf der Fläche der privaten Grünfläche "Garten" sind mind. 1.500 qm feldholzartige Pflanzflächen zu erhalten (Siehe Nebenplan "Bestandsituation 05/2020) oder anzulegen. Mind. 50% davon sind im Abstand von max. 10,0 m von den Grundstücksgrenzen zu platzieren. Auf der Fläche sind darüber hinaus mind. 16 einzeln positionierte Laubbäume zu erhalten oder anzupflanzen. Die Mindestbepflanzung ist dauerhaft zu pflegen, bei Abgang gleichwertig in der Art und mit mind. 3 x verpflanzt Pflanzmaterial zu ersetzen. Es wird empfohlen, die Arten aus folgendem Sortiment zu wählen:

Bäume	Kleiner Baum/Obstbaum	Sträucher
Acer platanoides	Spitzahorn	Cornus sanguinea
Betula pendula	Birke	Corylus avellana
Fraxinus excelsior	Esche	Malus domestica
Juglans regia	Walnuß	Malus sylvestris
Quercus petraea	Traubeneiche	Pyrus communis
Sorbus aucuparia	Eberesche	Sorbus domestica
Tilia spec.	Linde	Obstbäume in diversen Arten
Prunus avium	Vogelkirsche	
		Prunus padus
		Prunus spinoza
		Rosa canina
		Rosa rugosa
		Sambucus nigra
		Viburnum opulus
		Hamamelis
		Prunella
		Spargel
		Spiraea
		Stachys
		Thymus
		Ulmus
		Verbena
		Viola
		Yucca
		Zinnia

### 5 Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- 5.1 **Vermeidung Transparenz**
- Glasfassaden sind vogelschonend bzw. vogelfreundlich auszubilden. Transparenzsituationen, bei denen Vögel - ggf. auch Fledermäuse - durch eine oder mehrere Glasscheiben hindurch attraktive Ziele sehen können (z.B. gläserne Verbindungsgänge, -über-Eck-Situationen mit Durchsicht etc.), sind zu vermeiden. Entsprechende Ausbildung von Gebäudeteilen können zugelassen werden, wenn Glas verwendet wird, das für Vögel sichtbare Barrieren aufweist (Einsatz von strukturiertem, mattiertem oder bedrucktem Glas).
- 5.2 **Flächenbefestigungen**
- Flächenbefestigungen sind, sofern eine Versickerungsfähigkeit gegeben ist, wasserdurchlässig oder so anzulegen, dass Niederschlagswasser in angrenzende Grünflächen abfließen kann. Die Versickerungsfähigkeit ist zu prüfen. Im Übrigen gilt § 8 (1) HBO. Das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter und Splitt zur Gartengestaltung ist nicht zulässig.
- 5.3 **Beleuchtungsanlagen**
- Helle, weitreichende künstliche Lichtquellen sowie der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig. Eine direkte Blickverbindung zwischen Lichtquellen und benachbarten schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden. Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich (UV-armes Lichtspektrum) zu installieren. Die Leuchten müssen staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.
- 5.4 **Baufeldrämmung**
- Abbrucharbeiten sind ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar zulässig. Sie sind in jedem Fall ökologisch zu begleiten, um die Einhaltung von § 44 BNatSchG zu gewährleisten. Gebäudesanierungen dürfen ebenfalls nur im angegebenen Zeitraum erfolgen. Ausnahmsweise können sie außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden, wenn durch ökologische Baubegleitung sichergestellt ist, dass § 44 BNatSchG eingehalten wird. Zu dieser Ausnahme ist die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
- 5.5 **Baufeldabschottung**
- Die Uferbereiche sind von den Baumaßnahmen durch einen stabilen, blickdichten und durchgehenden Bauzaun zur Sicherung der Brutplätze des Teichrohrsängers abzuschotten.
- 5.6 **Nisthilfe für Turmfalke**
- Im Geltungsbereich ist dauerhaft eine Nisthilfe für Turmfalke vorzuhalten.

### Teil C: Örtliche Bauvorschriften (§ 91 HBO)

- Dachneigung und äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**
- Die Dächer der Wohngebäude sind als geneigte Dächer mit 40 - 44° Dachneigung auszuführen. Gauben und Nebenanlagen dürfen eine Dachneigung von 25° nicht überschreiten. Reflektierende und/oder glänzende Materialien sind an Fassade und Dach als Oberflächengestaltung unzulässig. Verglasungen und Anlagen zur Energiegewinnung sind von dem Verbot ausgenommen.
- Freizeitgarten - Gestaltung der Nebenanlagen**
- Nebenanlagen dürfen eine Dachneigung von 25° nicht überschreiten. Die Verwendung reflektierender und/oder glänzender Materialien an Fassade und Dach als Oberflächengestaltung unzulässig. Die farbliche Gestaltung ist im Rahmen der Paletten beige/braun oder hell-/dunkelgrün zu wählen. Grelle Frabttöne sind unzulässig.
- Gestaltung der Stellplätze**
- Die Flächen der nachzuweisenden Stellplätze und ihre Zu- und Abfahrten sind dauerhaft für ihren Zweck vorzuhalten.
- Einfriedungen**
- Der Freizeitgarten ist einzufrieden. Einfriedungen zwischen Erschließungsstraße und Baulinie sind nicht zulässig. Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen sind als hinterpflanzte Zäune bis zu einer Höhe von 1,8 m über der Geländeoberfläche zulässig. Sonstige Einfriedungen sind nur auf der Fläche des Allgemeinen Wohngebietes zulässig. Sie sind als Hecken und/oder Zäune aus optisch durchlässigem Material, jeweils bis zu einer Höhe von 1,2 m über der Geländeoberfläche zulässig. Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

### Teil D: Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

- Ungenauigkeiten der Grenzdarstellungen**
- Maßstabsbedingt sind realitätsgerechte Modifizierungen vorzunehmen, um insbesondere Vorhaben an Wasserfläche und Biotope unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bestandes zu planen.
- Immissionen aus Vorbelastung**
- Aufgrund der ländlichen Prägung des Ortsteils und der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe ist die potentielle Entwicklung von Geruchs-, Schmutz- und Schallemissionen als örtlich und gegeben hinzunehmen.
- Biotope gemäß § 30 BNatSchG**
- geschütztes Biotop, Typ "Röhricht"
- Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Es ist insbesondere untersagt, die Röhrichte während der Vogelbrutzeit zu betreten oder zurückzuschneiden. Zukünftigen Bewohnern des Allgemeinen Wohngebietes müssen die Vorgaben zum gesetzlichen Biotopschutz bekannt gemacht werden.
- Grenzabstände für Pflanzen**
- Im Rahmen von Pflanzmaßnahmen an der Grundstücksgrenze wird auf die Einhaltung der Abstände gemäß § 38 Nachbarrechtsgesetz Hessen (NachbRG) hingewiesen. Zu landwirtschaftlichen Flächen sind die doppelten Abstände nach § 40 NachbRG einzuhalten.
- Gewässerrandstreifen**
- Neben den Bestimmungen des Bebauungsplanes ist § 23 HWG zu beachten.
- Tragfähigkeit des Untergrundes**
- Der Untergrund im Geltungsbereich ist aufgrund des Bodenmaterials, aufgrund der schwankenden Wasserspiegellagen und aufgrund der Durchwurzelung nicht überall als tragfähiger, setzungs- und frostempfindlicher Baugrund geeignet. Es wird empfohlen, vor der Bebauung Bodengrundgutachten einzuholen, und bei der Gründung entsprechende Vorkehrungen zu berücksichtigen.
- Gebiet mit hohen bzw. schwankenden Grundwasserständen und Vernässungsgefahr**
- Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Unabhängig von den Zielen des Grundwasserbewirtschaftungsplanes können Flurabstände auftreten, die den 0,0 m gehen. Demzufolge sind bei der Bebauung Abweichungen von den üblichen Standards, Nutzungseinschränkungen und ggf. zusätzliche Aufwendungen erforderlich. Im Einzelnen sind die Vorgaben des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“ mit Datum vom 9. April 1999 festgelegt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21/1999, S. 1659 und 31/2006, S. 1704, zu beachten. Für den Planungsbereich wurden von dem Wasserversorgungsunternehmen Bemessungsgrundwasserstände erarbeitet und der Kommune zur Verfügung gestellt. Diese Bemessungsgrundwasserstände sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, um Vernässungsschäden zu vermeiden.
- Risikogebiet des Rheins im Sinne des § 78 b (1) Wasserhaushaltsgesetz**
- Weiterhin liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko. Der Gefahrenfall kann bei einem Ereignis eintreten, das mit Überfluten bzw. mit Versagen des Deiches im Westen der Hesse an einhergeht. Die nach § 46 (1) HWG zu berücksichtigende Überschwemmungshöhe beträgt dem voraussichtlich ca. 4,3 m (1,3-faches eines HQ 100-Ereignisses). Es gehört gem. § 5 (2) HWG zu den Allgemeinen Sorgfaltspflichten, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Insbesondere gilt: Bauliche Anlagen sollen gem. § 78 b (1) Nr. 2 WHG in einer Weise errichtet werden, die diesem Risiko angepasst ist. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen steht gem. § 78 c (2) WHG unter Vorbehalt.
- Rohstoffsucher**
- Ca. 170 m südöstlich des Plangebietes befindet sich ein „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ für Kiesand. Im Falle eines eventuellen künftigen Abbaus sind entsprechende Auswirkungen (Lärm- und Staubemissionen) nicht auszuschließen.
- Archäologische Denkmalpflege**
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Nachsorgender Bodenschutz**
- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
- Kampfmittel**
- Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition und kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstellen abzusichern und die Polizei bzw. das Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen zu verständigen.

### Teil E: Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Hessische Bauordnung (HBO)** vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)
- Hessisches Wassergesetz (HWG)** vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366).

### Teil F: Verfahren

- Plangrundlage**
- Digitaler Auszug aus dem Kataster vom 14. März 2019, überlassen seitens der Gemeinde Trebur
- Aufstellungsbeschluss**
- Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung am 20.03.2019
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 16.05.2019
- Beschluss des Vorentwurfes, der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung am 14.02.2020
- Bekanntmachung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung am 03.04.2020
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung vom 02.03.2020 bis 03.04.2020
- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 17.03.2020

- Offenlagebeschluss**
- Prüfung und Entscheidung über die Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB und Beschluss des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch die Gemeindevertretung am 25.09.2020
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 08.10.2020
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.10.2020
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis 13.11.2020
- § 4a (3) BauGB am 05.10.2020
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 18.02.2022
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 4a (3) BauGB vom 28.02.2022
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB am 28.02.2022

- Abwägungs- und Satzungsbeschluss**
- Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 5 HGO mit den im Bebauungsplan enthaltenen Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen durch die Gemeindevertretung am 15.07.2022
- Ausfertigung**
- Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der genannten Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit ausgearbeitet. Trebur, den 27.09.2022
- Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur, Jochen Engel, Bürgermeister

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes am durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 13.01.2023

Trebur, den 13.01.2023

Jochen Engel, Bürgermeister

### ÜBERSICHTSPLAN



### GEMEINDE TREBUR, Hessenauwe

#### Bebauungsplan "Feldstraße - Wohnen am See"

M 1 : 500

ENTWURF + PLANERFURTUNG bis 21. Januar 2023

**BÜRO FÜR STADTPLANUNG + KOMMUNALBERATUNG**

Freie Stadtplanerin AKBW/ByAK/SRL

Dipl.-Ing. Bauss. Marita Striewe

Henntelchstr. 13, 63743 Aschaffenburg

Planungsbüro für Städtebau + Landschaft

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH  
Alte Chaussee 4, 35614 Allar  
www.pkkoch.de

Tel. (0 64 43) 6 90 04-0  
Fax (0 64 43) 6 90 04-34  
info@pkkoch.de